

ENTWURF Kompetenzen fachliche Aufgaben

Stand 5. Juli 2023

AHV-Zweigstelle

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Gesetz über die Einführung des BG über die AHV § 16	Sämtliche Bereiche	Einzel durch Sachbearbeiter

Hoch- und Tiefbau

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
§ 192 ff PBG	Durchführung von Baubewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Sachbearbeiter
Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 1, § 202 Abs. 2 + 3	Planänderungen bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Sachbearbeiter
Reklameverordnung (SRL 739) § 5 Bewilligung § 6 (temporäre) § 7 (Bewilligungsverfahren)	Bewilligung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
	Bewilligung temporärer Reklamen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
	Durchführung von Bewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Bewilligung	Einzel durch Sachbearbeiter
PBG	Genehmigung Auflagen Baubewilligung (Farbgestaltung, Wärmeschutznachweis, Kanalisationsplan, etc.)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bundesstatistikgesetz (SR 431.1) Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)	Bau- und Wohnbaustatistik	Einzel durch Sachbearbeiter
Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 187 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Neuenkirch	Behandlung von Mitteilungen betreffend Abbrucharbeiten	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 198 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Neuenkirch	Bewilligung von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren (inkl. Planänderungen, Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Einsprachebehandlungen). Formelle und materielle Prüfung obliegt dem Bauamt	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit RV Formelle und materielle Prüfung obliegt dem Bauamt
Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 210 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Neuenkirch	Verfügung und Aufhebung Einstellung der Bauarbeiten (Baustopp)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
§ 213 PBGP	Anzeige Widerhandlung => Definition Kriterien oder Eckpunkte für Prüfung der Verhältnismässigkeit	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
§ 209 PBG	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I Informationsverpflichtung gegenüber RV vor der Entscheidung
	Gestaltungspläne	GR-Beschluss
Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 6 und 20	Erlass Perimeter (Kostenverteiler)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 24	Beitragsverfügungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 23	Behandlung von Einsprachen gegen Beitragsverfügungen und Perimeter	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I Informationsverpflichtung/ Einbezug gegenüber RV vor der Entscheidung
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 3 Abs. 2	Vollzug Verwaltungsgeschäfte	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art.8 Abs. 2	Erteilung von Bewilligungen für oberflächliche Versickerungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art.19 Abs. 1	Regelungen bezüglich Beanspruchung von fremdem Grundeigentum kontrollieren	Einzel durch Sachbearbeiter
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 28 Abs. 1	Beurteilung von Anschlussgesuchen	Einzel durch Sachbearbeiter
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 29	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. – Verfügung (in der Bauzone in der Regel im Rahmen von Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien BL und RV (zusammen mit Baubewilligungs-Entscheid)

Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 30 Abs. 2	Abweichungen von genehmigten Plänen bewilligen	Kollektiv zu zweien BL und RV (zusammen mit Baubewilligungs-Entscheid)
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 31	Kontrollinstanz	extern
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	extern
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 33	Festlegung Einzelheiten des Anschlusses im vereinfachten Verfahren	Kollektiv zu zweien BL und RV (zusammen mit Baubewilligungs-Entscheid)
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 36	Kontrolle von Anlagen nach Inbetriebnahme	Einzel durch Bereichsleiter und externes Fachbüro
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 36 Abs. 3	Einverlangen eines Wartungsvertrages	Einzel durch Sachbearbeiter
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 37 Abs. 2	Bereinigung Unterhaltsplan	Einzel durch Bereichsleiter
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 43, Art. 44, Art. 46	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche, Anschlussgebühren erheben und in Rechnung stellen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Siedlungsentwässerungsreglement Gemeinde Neuenkirch, Tarifordnung Art. 5 Abs. 5	Kontrolle Mutationen	Einzel durch Sachbearbeiter
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 47	Einverlangen eines Vorschusses oder einer Sicherstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Neuenkirch, Bauvorschriften Art. 2 Abs. 3 und 4	Bewilligung von Ausnahmen für die Verlegung von Leitungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Neuenkirch, Bauvorschriften Art. 10 Abs. 2	Anordnung eines Anschlusses der Pumpanlage an eine Notstromgruppe	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau und externem Fachbüro
Siedlungsentwässerung Art. 12 Abs. 1	Erstellen Perimeter privater Abwasseranlagen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
Siedlungsentwässerung Art. 12 Abs. 2	Festlegen Anschlusspunkt Abwassereinleitung	Kollektiv zu zweien BL und SB mit externem Fachbüro
Art 16 Abs. 2	Verfügung Anschlusspflicht	Kollektiv zu zweien BL und GS I
Siedlungsentwässerung Art. 14 Abs. 2	Abnahme Abwasser von Dritten	Kollektiv zu zweien BL mit GS I
Art. 34	Sanierungsverfügung bei bestehenden Anlagen	Kollektiv zu zweien BL und RV (zusammen mit Baubewilligungs-Entscheid)
Art. 35 Abs. 2	Verfügung Unterhaltsperimeter bei privaten Anlagen	Kollektiv zu zweien BL und RV (zusammen mit Baubewilligungs-Entscheid)
Art. 50 Abs. 1	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvernahme)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
Tarifordnung Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1	Erheben von Betriebsgebühren Schmutz- und Regenabwasser	Einzel durch Sachbearbeiter Bau
Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL 717) § 3	Gesuche um Ausnahmegewilligung zur vorübergehenden oder dauernden Beseitigung von Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 14	Festlegung der Höhe Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.	Gemeinderat
Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 19	Kontrollbefugnis	Einzel durch Bereichsleiter
Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 7	Anordnung von Separatsammlungen	Gemeinderat
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit GS I
Strassengesetz (SRL 755) § 2 a, Abs. 3, § 22 Abs. 3 Strassenreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 20 bis 22	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund	Einzel durch Bereichsleiter

Einwohnerdienste

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Datenschutzreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 2	Auskünfte an Vereine und Organisationen	Einzel durch Sachbearbeiter
Keine gesetzliche Grundlage	Wohnsitzbestätigung	Einzel durch Sachbearbeiter
Keine gesetzliche Grundlage	Interimsausweis	Einzel durch Sachbearbeiter
Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen § 42 und § 43	Amtliche Beglaubigung einer Unterschrift Amtliche Beglaubigung einer Abschrift	Team Zentrale Dienste / Einzel durch gewählte Sachbearbeiter

Teilungsamt

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. a	Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzungen sowie Anordnung der Erbschaftsverwaltung (Art. 490 Abs. 1 und 3 ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. b	Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen (Art. 504 und Art. 505 ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. c	Mitteilung der Ernennung zur Willensvollstreckerin oder zum Willensvollstrecker (Art. 517 Abs. 2 ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. d	Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker (Art. 518 ZGB)	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. e / Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 3 und § 4	Anordnung und Durchführung der Sicherung des Erbgangs, Eröffnung der letztwilligen Verfügung, Ausstellung der Erbenbescheinigung Art. 551-559 ZGB	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. f	Entgegennahme der Erklärung über Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen (Art. 570, 574-576 ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. g	Anordnung und Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 580-585 ZGB §§ 74 ff. EG zum ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. h	Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft sowie Einräumung einer weiteren Frist (Art. 587 ZGB)	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. i	Anordnung und Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 593 -596 ZGB)	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. k / Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 9	Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB) / Festsetzung Entschädigung der Entschädigung der amtlichen Erbschaftsverwaltung oder der Erbenvertretung	Einzel durch GS II
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. l / Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 6	Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 ZGB, § 77 EG zum ZGB) / Teilungsvertrag	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. m	Mitwirkung bei der Losbildung (Art. 611 Abs. 2 ZGB)	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. n / Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 8	Anordnung der Versteigerung von Erbschaftssachen (Art. 612 Abs. 3 ZGB)	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 2 lit. o	Entscheid über die Veräusserung oder die Zuweisung besonderer Gegenstände (Art. 613 Abs. 3 ZGB)	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS I
Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 2	Sicherungsinventar	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Bereichsleiter Steuern
Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 5	Erbenversammlung	Kollektiv zu zweien durch GS II mit GS 1
Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen § 13	Verfahrensprotokoll mit Schlussbericht	Einzel durch GS II
Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Bereichsleiter Steuern
Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 4	Behandlung der Einsprachen gegen Erbschaftssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Bereichsleiter Steuern

3

Friedhofverwaltung

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Friedhofreglement Neuenkirch/ Hellbühl	Sämtliche Aufgaben u. Verfügungen, welche vom Gesetz geregelt und keiner anderen Stelle zugewiesen sind	GS II
Friedhofreglement Art 18, Abs. 3 u. 5 Art. 22, Abs. 2 Art. 23, Abs. 4 Art. 24, Abs. 6 Art. 42 Abs. 2	Erlass Gebührentarif	Gemeinderat
Friedhofreglement Art. 46 Abs. 1	Einsprache – Entscheid/ Festlegung der Gebühren	Kollektiv zu zweien GS II und GS I

Finanzen

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 44-46 sowie Tarifordnung Art 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 1	Betriebsgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch Art. 12, Abs. 4	Erhebung Grundgebühr (Rechnungsstellung)	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Beschluss Gemeinderat	Wiederkehrende Abrechnungen mit Drittgemeinden	Einzel durch Bereichsleitung Finanzen
Mehrwertsteuergesetz (SRL 641.2)	MWST-Abrechnungen	Einzel durch Bereichsleitung Finanzen
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG 281.1)	Betreibungsverfahren	Einzel durch Bereichsleitung Finanzen
	Zahlungsaufträge, Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien gemäss Bankvollmachten
	Kurzfristige Anlagen, Festgeld (kleiner 1 Jahr)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung Finanzen und Ressortverantwortlichen Wird im Zuge der Finanzkompetenzen nochmals aufgerollt
	Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen bis Fr. 4'999.-	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeitung mit Bereichsleitung Finanzen
	Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleitung mit Sachbearbeitung Finanzen
§ 22 Stundung, Ermässigung und Erlass Gebührengesetz (SRL 680) §22	Erlass Gebühren bis Fr. 9'999.-	Für das Fachgebiet verantwortlicher Bereichsleiter und GS I
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 8 Abs. 3, Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)	Sämtliche Aufgaben im Bereich «Lehrlingsstiftung Neuenkirch» Sämtliche Aufgaben im Bereich «Hellbühler Jugend-Stiftung»	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Finanzen und GS I

Gesellschaft und Soziales

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Entscheide / Verfügungen / Weisungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	Einzel durch Sachbearbeiter
Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Entscheide im Bereich der Inkasohilfe und Bevorschussung. Sämtliche erstinstanzlichen Entscheide, die im Sozialhilfegesetz und –Verordnungen geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 30 SKOS-Richtlinien	Entscheide und Weisungen über die soziale und berufliche Integration	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 28	Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
Sozialhilfegesetz (SRL892) § 59	(Behandlung von Einsprachen gegen WSH-Entscheide) Bearbeitung und Aufbereitung von Einsprachen gegen WSH-Entscheide z.H. GR Unterzeichnung und Versand WSH-Einspracheentscheide	Kollektiv durch Co-Bereichsleitung Durch Gemeinderat
Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867)	Erteilen Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
	Statistiken / Quartals- und Jahresabschlüsse / Reporting	Einzel durch Sachbearbeiter / Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichsleitung
ZGB Art. 393 bis 398 ZGB Art. 308ff und weitere	KESB-Entscheide / Weisungen / Verfügungen	KESB-Behörde im Kollektiv
ZGB Art. 393 bis 398 ZGB Art. 308ff und weitere	Anträge um Anpassung von Massnahmen	Einzel durch Berufsbeiständin
ZGB Art. 393 bis 398 ZGB Art. 308ff und weitere	Bericht und Rechnung an die KESB	Einzel durch Berufsbeiständin
ZGB Art. 393 bis 398 ZGB Art. 308ff und weitere	Sämtliche Aufgaben im Bereich der Berufsbeistandschaft	Einzel durch Sachbearbeiter oder Berufsbeiständin
Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Vereinbarungen zur freiwilligen Einkommensverwaltung	Kollektiv zu zweien durch Sozialarbeiterin und Klienten
Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Aufgaben im Bereich der freiwilligen Einkommensverwaltung mit	Einzel durch Sachbearbeiter oder Sozialarbeiterin

	entsprechender Vollmacht unterzeichnet durch den Klienten	
Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Kündigung der Vereinbarung zur freiwilligen Einkommensverwaltung	Einzel durch Sozialarbeiterin oder des Klienten
Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Aufgaben im Bereich der persönlichen Sozialhilfe mit entsprechender Vollmacht unterzeichnet durch den Klienten	Einzel durch Sachbearbeiter oder Sozialarbeiterin
Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgut-schreine für Kinder im Vorschulalter	Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgut-schreine für Kinder im Vorschulalter	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung
	Sämtliche Aufgaben im Bereich der Betreu-ungsgutscheine	Einzel durch Sachbearbeiter
EGZGB §8 Verordnung über die Aufnahme von Pflege-kindern (PAVO)	Erteilung und Aufhebung Pflegeplatz-Bewilli-gungen	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung
PAVO Art. 10	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht Pflegekinder	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung
PAVO Art. 1	Erteilen von Bewilligungen zum Führen einer KITA	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung
PAVO Art. 19	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht KITA	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung
StGB Art. 320, Abs. 2	Aufhebung der Schweigepflicht	Kollektiv durch Co-Bereichsleitung mit Ressortvorstehendem
Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Tä-tigkeiten von Ausgaben	Geldverkehr, Post- und Bankkonti gemäss Budget	Kollektiv zu zweien durch Co-Bereichs-leitung

Immobilien

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Beschluss Gemeinderat	Festlegung von Mietzinsen Dritter	Sachliche Aufbereitung mit Antrag durch BL Entscheid durch Gemeinderat
Beschluss Gemeinderat	Schadenfallabwicklung mit Gebäudeversi-cherung	Einzel durch Bereichsleitung Zur Kenntnis Ressortvorstehendem
Beschluss Gemeinderat	Vermietung der Schulliegenschaften für Ein-zelanlässe sowie Dauerbelegungen	Einzel durch Sachbearbeiter
	Rahmenbedingungen (Zuteilung der Dauer-belegungen) für Vermietung der Schulliegen-schaften	Kollektiv zu zweien durch Bereichslei-tung und Ressortvorstehendem
Beschluss Gemeinderat	Übersicht und Verwaltung Räumlichkeiten (Archiv Liegenschaften)	Einzel durch Sachbearbeiter
Gastgewerbe-gesetz (SRL 980) und Gastge-werbeverordnung (SRL 981)	Stellungnahme zu ausserordentlichen Wirt-schaftsbewilligungen (insbesondere Einzel-anlässe)	Einzel durch Bereichsleitung
Beschluss Gemeinderat	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	Sachliche Aufbereitung mit Antrag durch BL Entscheid durch Gemeinderat
	Bestellung Schlüssel der Schul- und Ge-meindeliegenschaft	Einzel durch Sachbearbeiter
	Verwaltung der Schlüssel, Herausgabe	Einzel durch Sachbearbeiter
	Einsicht nehmen in Vorfall/Videoüberwa-chung	Je einzeln durch Bereichsleitung, Ress-ortvorstehendem und Rektor
BFU	Sicherheitsinspektion gemeindeeigenen Kin-der-spielplätzen und deren Umsetzung	Einzel durch Bereichsleiter / Extern
Beschluss Gemeinderat	Genehmigung Verkehrs- und Parkkonzept von Veranstaltungen	Einzel durch Bereichsleitung
Immobilienreglement	Anordnungen und Weisungen geben gegen-über Nutzergruppen	Einzel durch Hauswarte

5

Sondersteuern

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, wel-che im Gesetz geregelt und keiner überge-ordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Be-reichsleiter Steuern
Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Behandlung von Einsprachen gegen Grund-stückgewinnsteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Be-reichsleiter Steuern
Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, wel-che im Gesetz geregelt und keiner überge-ordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Be-reichsleiter Steuern
Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Behandlung von Einsprachen gegen Han-dänderungssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch GS II mit Be-reichsleiter Steuern

Steuern

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Steuergesetz (SRL 620) § 144 ff, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 ff	Mitteilung an Steuerpflichtige; Vereinbarungen betr. späterer Steuerunterlageneinreichung; Verkehr mit Ämtern; Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch Sachbearbeiter
Steuergesetz (SRL 620) § 125 Abs. 2, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 lit. a	Vornehmen von Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
	Qualitätssicherung Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
	Statistiken	Einzel durch Bereichsleiter Steuern
	Steuerabrechnungsbogen	Kollektiv durch Bereichsleitung Steuern mit GS I
Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Fakturierung Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten mit definitiver Steuerrechnung	Einzel durch Sachbearbeiter
Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Behandlung von Einsprachen gegen die Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten, Ausfertigen der Einspracheentscheide	Kollektiv zu zweien durch GS I und Bereichsleiter Steuern
Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. A Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL 645) § 21 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL 647) § 31a	Erlass Mahngebühren sowie Verzugs- und Ausgleichszinse	Einzel durch Bereichsleiter
Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. A Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL 645) § 21 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL 647) § 31a	Erlassgesuche bis Fr. 10'000.- (>Fr. 10'000.- Zuständigkeit beim Kanton)	BL Steuern und GS I
Steuergesetz (SRL 620) § 199 Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL 645) § 21 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL 647) § 31a	Zahlungserleichterungen gemäss interner Praxis des Steueramtes	Einzel durch Sachbearbeiter
Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Steuerbezug und Inkassomassnahmen, Beitreibungsverfahren	Einzel durch Sachbearbeiter

6

Zentrale Dienste

Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Einzel durch Teamleitung Zentrale Dienste

Anmerkungen

- Eingehende Bau- und Reklamegesuche sowie Gestaltungspläne und Strassenprojekte, sind der Baukommission zur Prüfung und Stellungnahme zu unterbreiten.
- Alle Kompetenz- und Zeichnungsberechtigungen gelten jeweils auch für die stellvertretenden Personen **gemäss Stellvertretungsmatrix**.
- Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.